

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die unten genannte Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Härtefallordnung (Satzung) zum Beitrag des landesweiten Semestertickets der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck

Vom 18. Juni 2020

(NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 45)

geändert durch:

Satzung vom 23. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55)

Aufgrund § 8 und § 15 a der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 15. Juni 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 23. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallordnung soll ergänzend zu den Regeln der Beitragssatzung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck die Arbeitsweise des Härtefallausschusses des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Lübeck regeln.

§ 2 Allgemeines

- (1) Alle Mitglieder des Ausschusses sind dazu verpflichtet eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben, die über ihre Amtsperiode im Ausschuss hinausreicht.
- (2) Der Ausschuss hat die Pflicht über Härtefallanträge innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Antragszeitraumes und nach vom Ausschuss zu bewertender Dringlichkeit geordnet zu entscheiden.
- (3) Nach der Entscheidung über einen Härtefallantrag ist die antragstellende Person schnellstmöglich über die Entscheidung zu informieren. Sobald der in § 11 Absatz 4 geregelte Bericht vorliegt, muss dieser ebenfalls der antragstellenden Person zugänglich gemacht werden.
- (4) Um beschlussfähig zu sein, müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitz, anwesend sein.
- (5) Ein Rücktritt der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter erfolgt schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (6) Bei Verlust der Wählbarkeit scheidet das entsprechende Ausschussmitglied ebenfalls aus diesem Ausschuss aus.
- (7) Bei Rücktritt der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses verliert diese Person seine Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte, sobald eine Neuwahl dieser Position stattfand.

(8) Bei Amtsniederlegung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Härtefälle oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Studierendenparlamentes verliert diese Person ihren Sitz im Ausschuss, sobald eine Neuwahl dieser Position stattfindet.

(9) Der Ausschuss entscheidet unabhängig über die Annahme oder Ablehnung der gestellten Härtefallanträge, sowie über die Höhe der Rückerstattung. Die Möglichkeit der Rückerstattung findet ihre Grenze in den nach dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 3 Benötigte Dokumente und Erstattungshöhe

(1) Das vom Studierendenparlament vorgegebene Antragsformular muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vollständig und inklusive aller geforderten Nachweise fristgerecht eingereicht werden. Außerdem kann der Vorsitz des Ausschusses zusätzliche Dokumente von der antragstellenden Person anfordern.

(2) Die Höhe der Rückerstattung beträgt 25%, 50%, 75% oder 100% der Höhe des Gesamtbetrages des landesweiten Semestertickets.

(3) Die Erstattungssummen werden auf volle Euros aufgerundet.

§ 4 Einnahmen im Sinne dieser Ordnung

(1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sind die Einnahmen und das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu berücksichtigen. Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere die Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten und körperliche Behinderungen und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeiterinnen und Antragsbearbeitern anerkannt.

(3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:

- a) Das Einkommen der antragstellenden Person und der Partnerin oder des Partners,
- b) Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen,
- c) Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld,
- d) Unterhaltsleistungen,
- e) Kapitaleinkünfte,
- f) Kindergeld, sofern es für die antragstellende Person an sie selbst, gezahlt wird.

(4) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Buchstabe d) Unterhaltsleistung von Dritten an die antragstellende Person, sowie durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerinnen oder Partner oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Müttern der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder.

§ 5 Abzugsfähige Ausgaben

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

- a) die Kaltmiete,
- b) die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung sowie die Kosten des Internetanschlusses anteilig an den Gesamtjahreskosten,
- c) der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,
- d) unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und
- e) sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Erstattungsgrenze des § 6 dargestellt werden,
- f) laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.

Das Vorliegen von Sonderausgaben nach Buchstabe d) und sonstigen individuellen Belastungen nach Buchstabe e) ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen. Über das Vorliegen entscheidet der Härtefallausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Erstattungsgrenze

- (1) Als Erstattungsgrenze gilt der Betrag von 60 von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (2) Weiterhin erhöht sich diese Einnahmegrenze für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um 20 von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr.2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (3) Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes eigene Kind um 30 von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr.2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (4) Für Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des SGB XII geleistet wird, wird die Einnahmegrenze um 40 von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhöht.
- (5) Wird im Rahmen des § 4 Absatz 3 Buchstabe a) das Einkommen einer anderen Person berücksichtigt, so wird ihre Erstattungsgrenze für die Betrachtung mit herangezogen.
- (6) Eine Überschreitung der Erstattungsgrenze hat zur Folge, dass eine Erstattung nicht in Betracht kommt.
- (7) Eine Unterschreitung der Erstattungsgrenze hat kein grundsätzliches Anrecht auf Erstattung zur Folge.
- (8) Über eine Erstattung und deren Höhe entscheidet der Härtefallausschuss.

§ 7 Fristen

- (1) Die Fristen der Antragstellung sind der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck zu entnehmen.
- (2) Ein Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags im Härtefall ist für das laufende oder kommende Semester zu stellen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Es gilt Eingangsdatum des Antrags.

§ 8 Zeitweiliges Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

- (1) Eine antragstellende Person, die auch Mitglied des Ausschusses ist, nimmt an der Bearbeitung ihres Antrags nicht teil.
- (2) Ein Ausschussmitglied kann sich ohne Angabe von Gründen für beliebige, gestellte Härtefallanträge als befangen erklären. In diesem Fall bearbeitet und entscheidet der Ausschuss ohne seine Mitwirkung.
- (3) Die antragstellende Person kann die Befangenheit des Ausschusses oder seiner Mitglieder rügen und hat dies zu begründen. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit des Antrags. Sofern der Antrag als begründet erachtet wird, nimmt das betreffende Mitglied nicht an der Bearbeitung oder der Entscheidungsfindung teil. Sofern eine Entscheidung nicht mehr möglich ist, entscheidet das Studierendenparlament nach dem in § 9 Absatz 9 geregelten Vorgehen.

§ 9 Abstimmungsprozedere

- (1) Sämtliche Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Nach Sichtung des Antrags kann der Vorsitz des Ausschusses weitere Unterlagen von der antragstellenden Person fordern.
- (3) Die Entscheidung sollte auf Grundlage eines persönlichen Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und dem Ausschuss erfolgen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der antragstellenden Person.
- (5) Über die Anträge wird in zwei Abstimmungsdurchgängen mittels einfacher Mehrheit entschieden.
- (6) Nach Diskussion erfolgt im ersten Abstimmungsdurchgang eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Höhe der Rückerstattung.
- (7) Außerdem ist eine Enthaltung und Ablehnung möglich. Ist nach dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit für einen Betrag festzustellen, so gilt dieser als angenommen. Sollte es zu einer Stimmgleichheit gekommen sein, so wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Dieser berücksichtigt nur noch die stimmgleichen Optionen, sowie eine Möglichkeit der Enthaltung und eine der Ablehnung. Nach Diskussion erfolgt im zweiten Abstimmungsdurchgang eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Höhe der Rückerstattung.
- (8) Sollte nach der zweiten Abstimmung keine Mehrheit feststellbar sein, so wird über den Härtefallantrag im Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage des in § 11 Absatz 4 geregelten Berichtes. Die Behandlung dieses Härtefallantrags im Studierendenparlament erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) Sollte durch Befangenheit keine Mehrheit feststellbar sein, so wird über den Härtefallantrag im Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage der anonymisierten Dokumente. Die Behandlung dieses Härtefallantrags im Studierendenparlament erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 10 Datenschutz

- (1) Nach der erstmaligen Antragstellung, durch eine an der Technischen Hochschule Lübeck zum Antragszeitraum immatrikulierte Person, wird dieser eine persönliche, eindeutige, permanente, laufende Nummer zugeordnet. Diese besteht aus sechs Ziffern der Form „XXXXXX“. Die Zuordnung

erfolgt durch den Vorsitz des Ausschusses oder die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die einzige Möglichkeit der Zuordnung zwischen laufender Nummer und antragstellenden Person ist eine analoge, eindeutige Zuordnungsliste, die in einfacher Ausführung existiert.

(3) Bei Antragstellung auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Technischen Hochschule Lübeck in Härtefällen wird dem Antrag eine eindeutige, permanente Antragsnummer zuzuordnen. Diese setzt sich zusammen aus dem antragsbetreffenden Semester einem Bindestrich und der personenspezifischen Nummer der antragstellenden Personen in der Form „SoSe19-XXXXXX“. Dabei steht WiSe für Wintersemester und SoSe für Sommersemester.

§ 11 Dokumentation und Aufbewahrung

(1) Eine Protokollierung aller Ausschusssitzungen ist verpflichtend. Die Protokollierung erfolgt getrennt für jeden Antrag. In diesem Individualprotokoll sind alle entscheidungsrelevanten Äußerungen und Vorkommnisse aus dem persönlichen Gespräch und Mailverkehr festzuhalten. Das Protokoll ist nichtöffentlich und nur den Ausschussmitgliedern zugänglich.

(2) Aus dem Protokoll gehen ein ausschussinterner Bericht und ein Bericht für das Studierendenparlament hervor. Beide Berichte sind nichtöffentlich.

(3) Der ausschussinterne Bericht enthält alle aus dem Entscheidungsfindungsprozess resultierenden Informationen und Abstimmungsergebnisse mit dem angehängten originalen Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Technischen Hochschule Lübeck in Härtefällen.

(4) Der Bericht für das Studierendenparlament umfasst ausschließlich eine pseudonymisierte Situations- und Antragsbeschreibung mit den daraus resultierenden Entscheidungs- und Abstimmungsergebnissen. Ebenfalls ist die Antragsnummer aufzuführen.

(5) Nur die ausschussvorsitzende Person hat Zugang zu diesen Dokumenten. Sämtliche Dokumente müssen so gelagert werden, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.

(6) Aufbewahrungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 12 Beschwerdeinstanz

Für spezifische, antragsbezogene Beschwerden über Verfahrensweisen des Ausschusses für Härtefälle ist die oder der erste Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses die gegebene Ansprechperson. Diese reicht den Sachverhalt pseudonymisiert an das Studierendenparlament als gegebene Beschwerdeinstanz zur Entscheidung weiter. Sollte keine Pseudonymisierung erwünscht sein, kann der Sachverhalt auch persönlich von der antragstellenden Person im Studierendenparlament vorgebracht werden.

§ 13 Rechenschaft

(1) Der Härtefallausschuss ist dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester nach Abschluss der Antragsprüfungen Rechenschaft in Form eines schriftlichen, pseudonymisierten rechenschaftspflichtig.

(2) Auf Anfrage eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist, in der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlamentes, ein pseudonymisierter Zwischenbericht in diesem abzulegen.

(3) Eine Entlastung des Ausschusses erfolgt durch das Studierendenparlament mittels einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.